

SVP/FDP-Fraktion und BDP-Fraktion vom 16. Februar 2017

Antrag:

1. Der Gemeinderat wird verpflichtet, eine Änderung der rechtlichen Grundlagen an die Hand zu nehmen, welche gewährleistet, dass die Thuner Stimmberechtigten in Zukunft in jedem Fall über gültige, zustande gekommene Volksinitiativen zu entscheiden haben.

Begründung:

Volksinitiativen, sei dies in der Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeiteter Vorschlag, sind in Thun eher selten. Ein jüngeres Beispiel aus der Thuner Geschichte zeigt jedoch, dass die Entscheidung über eingereichte Volksbegehren nicht in jedem Fall dem Thuner Souverän obliegt.

Wird eine Volksinitiative eingereicht und für gültig erklärt, so können die Thuner Stimmberechtigten nur dann über das Begehren an der Urne entscheiden, wenn der Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt oder der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt (Art. 25 Abs. 2 Stadtverfassung). Nimmt der Stadtrat eine Volksinitiative in der Form der einfachen Anregung an, so erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage (Art. 26 Abs. 2 Stadtverfassung). Diesfalls kommt es nur dann zur Volksabstimmung, wenn die vom Gemeinderat ausgearbeitete Umsetzungsvorlage im Stadtrat eine Mehrheit findet und gegen diesen Stadtratsbeschluss das Referendum ergriffen wird (Art. 27 Stadtverfassung). Das bedeutet, dass in diesem Fall zwei Mal Unterschriften gesammelt werden müssen, damit das Volk über ein Volksbegehren (in der Form des städtischen Umsetzungsvorschlages) entscheiden kann: einmal via Unterschriftensammlung aufgrund der Lancierung der Volksinitiative und ein zweites Mal via Unterschriftensammlung aufgrund des Ergreifens eines Referendums.

Diese aktuelle Regelung hat einige Vorteile, beispielsweise können Kosten gespart werden, weil bei Annahme der Volksinitiative durch den Stadtrat, sofern der Gegenstand der Volksinitiative in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt, eine Volksabstimmung, welche mit Kosten verbunden ist, eingespart werden kann.

Andererseits bedeutet diese Regelung auch ein gewisses Manko an direktdemokratischer Legitimation. Ohne Volksabstimmung ist nämlich nicht ganz klar, ob das eingereichte Volksbegehren beim Souverän tatsächlich mehrheitsfähig wäre. Diesfalls wird den Stimmberechtigten ein solcher Entscheid durch den Stadtrat vorweggenommen.

In den Fällen, in denen ein Gegenstand einer Volksinitiative in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt und die Initiative in einer ausgearbeiteten Form eingereicht wird, haben die Stimmberechtigten nur via Referendum gegen den Stadtratsbe-

Die Motionäre möchten mit dem vorliegenden Vorstoss die direktdemokratische Partizipation der Thuner Stimmbevölkerung stärken. Volksinitiativen sind – auch wenn sie in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen und/oder in der Form der einfachen Anregung formuliert sind – und bleiben Volksbegehren und gehören daher nach unserer Meinung zwingend den Thuner Stimmberechtigten zur Entscheidung vorlegt. Eine solche Regelung entspricht nicht zuletzt auch der Regelung auf Bundesstufe. Damit die Bürger/Innen ihre politischen Rechte effektiv wahrnehmen können, ist es entscheidend, dass sie das politische System und den Aufbau des Staates verstehen. Weniger Unterschiede in der Ausgestaltung der direktdemokratischen Rechte auf den verschiedenen Stufen des föderalistischen Staatsaufbaus tragen dazu bei.

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

llal.
C. Schlegel
Michael Jahnke
P. Ayl
B. Klummer
Wick
R. J. O.
D. H. S.
V. L.
S. K.
I. C. M.
J. D. S.
M. A.